

**Erziehungsdirektion  
des Kantons Bern**

**Direction de  
l'instruction publique  
du canton de Berne**

Mittelschul- und  
Berufsbildungsamt

Office de l'enseignement  
secondaire du 2<sup>e</sup> degré et de  
la formation professionnelle

Kasernenstrasse 27  
Postfach  
3000 Bern 22

031 633 87 87  
www.erz.be.ch/bfe

350595 – Ausgabe 2017

## **Merkblatt**

### **Berufsabschluss für Erwachsene Zulassung zur Abschlussprüfung**

ohne Lehrvertrag, gem. Art. 32 BBV

### **Grundsätzliche Informationen**

Erwachsene, die über eine generelle Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren verfügen, können zu einem Qualifikationsverfahren mittels Abschlussprüfung zugelassen werden, auch wenn sie ihre Berufskennnisse auf eine andere Weise als in einer regulären beruflichen Grundbildung erworben haben.

Die jeweiligen Bildungsverordnungen regeln berufsspezifisch, wie viele der fünf Jahre im angestrebten Beruf gearbeitet werden muss.

Meistens entspricht diese Vorgabe der regulären Lehrdauer.

Teilzeitarbeit kann in begründeten Fällen zu einem höheren als dem tatsächlichen Beschäftigungsgrad als Berufspraxis angerechnet werden. Hingegen werden Ausbildungsjahre während einer Lehre nur halb angerechnet.

Bereits erbrachte Bildungsleistungen werden bei der Beurteilung Ihres Gesuches bzw. zur Dispensation von Ausbildungsteilen angemessen berücksichtigt.

### **Wie gehen Sie vor? Klären Sie folgende Fragen zur Vorbereitungszeit ab**

- **Berufspraxis**  
Können Sie sich in Ihrem Berufsfeld die fehlenden beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen, damit Sie den Anforderungen der Bildungsvorschriften in Ihrem Beruf genügen?
- **Theoretische Kenntnisse**  
Klären Sie mit der zuständigen Berufsfachschule ab, welche theoretischen Kenntnisse Sie noch erwerben müssen oder ob Sie den Unterrichtsstoff ganz oder teilweise im Selbststudium erarbeiten können, um Ihr Qualifikationsverfahren erfolgreich abzuschliessen.
- **Persönliche Abklärungen**  
Können Sie die notwendige Zeit für Schule oder Selbststudium aufbringen?  
Müssen Sie eventuell den Beschäftigungsgrad anpassen (finanzielle Auswirkungen)?
- **Zulassungsverfügung zum Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung)**  
Vor Besuch des Berufsfachschulunterrichtes müssen Sie Ihr Gesuch um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Ihres Wohnortskantons stellen, damit Ihre berufliche Praxiszeit beurteilt bzw. das Jahr des Lehrabschlusses festgelegt werden kann. Sie legen Kopien von Arbeitsbestätigungen Ihrer beruflichen und ausserberuflichen Berufserfahrungen sowie Ihrer eventuell bereits in sprachlicher oder allgemeiner Richtung erworbenen Qualifikationen bei.  
Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt Ihnen das Amt schriftlich die Zulassungsverfügung zum Qualifikationsverfahren. Mit dieser Verfügung können Sie sich bei der entsprechenden Berufsfachschule zum Unterricht anmelden.



- **Finanzierung**

**Berufsfachschule:**

Der Besuch des Berufsfachschulunterrichts ist unentgeltlich für erwachsene bernische Kandidatinnen und Kandidaten, welche noch keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II (Lehre, Maturität) haben und mindestens seit zwei Jahren im Kanton Bern wohnhaft sind.

Diese Regelung gilt auch für Absolventinnen und Absolventen einer Anlehre oder einer Attestausbildung sowie für Personen, die ein Fähigkeitszeugnis in einem zweijährigen Bildungsgang erworben haben.

***Nicht vergütet werden Lehrmaterial, Reisekosten/Verpflegung und allfällige Einschreibegebühren (bei ausserkantonalen Schulbesuchen).***

Erwachsene, die bereits über eine Ausbildung auf Sekundarstufe II verfügen, bezahlen einen Teil der Unterrichtskosten selbst. Erkundigen Sie sich bei der Berufsfachschule über die Höhe des Schulgeldes.

**Überbetriebliche Kurse:**

Die überbetrieblichen Kurse (üK) dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für Erwachsene mit einer Zulassung nach Art. 32 BBV nicht obligatorisch.

***Eine Teilnahme erfolgt auf eigene Kosten (volle Kursgebühren, Material- und Reisekosten)!***

Für die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse sind die Branchenverbände (OdA) zuständig. Für die Teilnahme an einem Überbetrieblichen Kurs oder Fragen dazu, kontaktieren Sie bitte direkt Ihren zuständigen Branchenverband oder Ihre OdA.

**Kosten für das Qualifikationsverfahren:**

Die Organisation und Durchführung ist grundsätzlich gebührenfrei.

Bei Qualifikationsverfahren von Erwachsenen mit einer Zulassung nach Art. 32 BBV kann die Behörde das erforderliche Material und allfällige zusätzlich entstehende Kosten den Kandidatinnen und Kandidaten ganz oder teilweise in Rechnung stellen (Art. 39 BBV).

- **Anmeldefrist für Schuljahr 2017/2018: 30. Juni 2017**

- **Gesuchsunterlagen:**

Weitere Informationen und Gesuchsunterlagen finden Sie auf [www.erz.be.ch/bfe](http://www.erz.be.ch/bfe)

- **Beratung und Auskünfte:**

Haben Sie bezüglich Ihrer persönlichen Situation Fragen oder wünschen Sie eine individuelle Beratung? Bitte wenden Sie sich direkt an die entsprechende Fachperson:

**für Deutsch – Ausbildungsberatung für Erwachsene:**

Christian Pécaut

031 633 87 69

[christian.pecaut@erz.be.ch](mailto:christian.pecaut@erz.be.ch)

Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern

Abteilung Betriebliche Bildung

Kasernenstrasse 27, 3000 Bern 22

**für Französisch – Conseil en formation pour adultes:**

Monique Zürcher

031 636 16 42

[monique.zuercher@erz.be.ch](mailto:monique.zuercher@erz.be.ch)

Office de l'enseignement secondaire du 2ème degré et de la formation professionnelle

Section francophone

Chemin des Lovières 13, 2720 Tramelan